

## Offener Brief

### Reform der Pflegeversicherung

- notwendige Erhöhung der Sachleistungspauschalen in der stationären Pflege
- Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI n.F.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit großem Interesse verfolgt die PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz die aktuelle Diskussion zur geplanten Reform der Pflegeversicherung. Hinsichtlich der anstehenden parlamentarischen Beratungen zur Reform der Pflegeversicherung wenden wir uns mit folgenden Anliegen an Sie.

Die Leistungspauschalen in der **Vollstationären Pflege** gemäß § 43 SGB XI wurden in den Pflegestufen I und II seit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe der Pflegeversicherung am 01. Juli 1996 niemals angehoben. Unter Zugrundelegung einer jährlichen Preissteigerungsrate von durchschnittlich 2 % bedeutet diese nicht erfolgte Dynamisierung faktisch einen Wertverlust der Pflegeversicherung von ca. 36 %, welcher durch die nunmehr geplante Anhebung der Sachleistungspauschalen um 4 % nicht annähernd ausgeglichen wird. In keinsten Weise kann so eine Verbesserung gegenüber der Ausgangslage zum Zeitpunkt der Einführung der Pflegeversicherung erreicht werden. Für Pflegebedürftige der Pflegestufe II bedeutet dies mittlerweile vielmehr eine Finanzierungslücke von über 400.- Euro monatlich.

Es ist aus unserer Sicht nicht vertretbar, dass diese finanzielle Mehrbelastung alleine von den Pflegebedürftigen bzw. von den Sozialhilfeträgern getragen wird. Gleiches gilt für die vielfach geforderte bessere Bezahlung der Pflegekräfte.

Eine bedarfsgerechte Versorgung soll natürlich so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit sichergestellt werden, stößt aber aus der Natur der Sache heraus unweigerlich an ihre Grenzen. Der Grundsatz „Ambulant vor Stationär“ darf daher nicht dazu führen, dass die bedarfsgerechte Versorgung und eine zukunftsfähige Weiterentwicklung im Bereich der vollstationären Pflege zum Schaden der Pflegebedürftigen gehemmt werden.

Wir bitten Sie und natürlich die Parteien, denen Sie angehören, im Sinne der pflegebedürftigen Menschen im Rheinland-Pfalz, die in einer Pflegeeinrichtung leben, für eine deutliche Erhöhung der stationären Sachleistungsbeträge einzutreten.

Für die **Zukunft** der Pflege

PflegeGesellschaft  
Rheinland-Pfalz e.V.

Bauerngasse 7  
55116 Mainz  
T: 06131 224583  
F: 06131 229724

Mail: [info@pflegegesellschaft-rlp.de](mailto:info@pflegegesellschaft-rlp.de)  
[www.pflegegesellschaft-rlp.de](http://www.pflegegesellschaft-rlp.de)

Bank für Sozialwirtschaft  
BIC: BFSWDE33MNZ  
IBAN: DE48 5502 0500 0005 6032 00  
Geschäftsführer: Sebastian Rutten  
Vorsitz: Albrecht Bähr, Dieter Hewener

Im Bereich der **Ambulanten Pflege** begrüßt die PflegeGesellschaft grundsätzlich das Bemühen, pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen größeren Spielraum beim Einsatz der verfügbaren Mittel zu ermöglichen, hat aber auch erhebliche Bedenken hinsichtlich der qualitativ hochwertigen Umsetzung der neuen Entlastungsleistungen nach § 45b (n.F.) SGB XI.

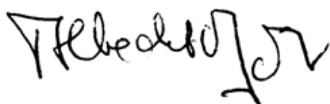
Die Bundesregierung plant, die Anerkennung der Angebote für Entlastungsleistungen landesrechtlichen Regelungen zu überlassen, statt dies bundesweit an einheitliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 72 SGB XI zu knüpfen, obwohl zukünftig bis zu 50% des bundesweit einheitlichen Betrags für Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI für die Erbringung dieser neuen Entlastungsleistungen aufgebracht werden können.

Hierdurch leistet der Gesetzgeber einer Zersplitterung und völlig intransparenten Heterogenisierung der Leistungserbringerlandschaft Vorschub, welche für Pflegebedürftige, vor allem in Grenzregionen, zu Verunsicherungen und einer Beeinträchtigung der Wahlfreiheit führen wird.

Ambulante Pflegedienste sind integraler Bestandteil der hochwertigen Regelversorgung Pflegebedürftiger und im Rahmen Ihrer Zulassungsvoraussetzungen 24 Stunden erreichbar. Keinesfalls darf sich die professionelle ambulante Pflege zu einem Notfallsystem für Einsätze außerhalb üblicher Geschäftszeiten bzw. an Wochenenden und Feiertagen entwickeln. Durch den Systembruch, das Sachleistungsbudget für Leistungen nach § 36 SGB XI für die Erbringung von Leistungen durch Anbieter oder gar durch von Vermittlungsagenturen gestellte Einzelkräfte, welche nicht nach § 72 SGB XI zugelassen sind, zu öffnen, setzt der Gesetzgeber die professionelle ambulante Versorgung der Gefahr aus, neben einer völlig heterogenen Landschaft an nicht zugelassenen und nicht gleichwertig kontrollierten Dienstleistern, dauerhaft nicht bestehen zu können.

Wir bitten Sie daher, sich dafür einzusetzen, dass für die neuen Dienstleister bundeseinheitlich – sofern sie nicht nur mit Ehrenamtlichen arbeiten – die gleichen Verpflichtungen des SGB XI gelten wie für zugelassene Pflegeeinrichtungen und damit bei einer Umwidmung von Sachleistungsbeträgen aus § 36 SGB XI dessen gesetzgeberisches Anliegen, öffentliche Mittel unter Qualitäts- und Transparenzaspekten heraus ausschließlich für die Leistungserbringung durch nach § 72 SGB XI zugelassene und überprüfte Anbieter zur Verfügung zu stellen, zu wahren. Zudem fordern wir auf, einer Regelung für die Erbringung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Einzelpersonen unter Zugriff auf das Budget für Pflegesachleistungen keinesfalls zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Albrecht Bähr  
(1. Vorsitzender)



Dieter Hewener  
(2. Vorsitzender)

**Verteiler:**

- Rheinland-Pfälzische Bundestagsabgeordnete

**Nachrichtlich:**

- Presse/Medien
- Landräte und Sozialdezernenten
- Landtagsfraktionen
- Sozialministerium (MSAGD)
- Vorstand der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz